

# **Satzung über die Führung des Eigenbetriebs "Königsbrücker Wohnungswirtschaft"**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) vom 19.04.1994 (GVBl. S. 773), zuletzt geändert am 04.03.2003 (GVBl. S. 49) und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 11.05.2005 (GVBl. S. 155) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung am 12.06.2006 mit Beschluss-Nr. 13-06-06 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die kommunalen Wohnungen der Stadt Königsbrück werden zu einem Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung zusammengefasst.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Bewirtschaftung von kommunalem Wohnraum und damit im räumlichen Zusammenhang stehenden Gewerbeflächen sowie kommunal genutzter Flächen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Königsbrücker Wohnungswirtschaft".
- (4) Der Eigenbetrieb kann andere, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen, wenn das seiner Förderung dienlich ist oder diese wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

## **§ 2 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 250.000,00 EURO.

## **§ 3 Verwaltungsorgane**

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind

- a) der Verwaltungsausschuss, der nach § 5 die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt,
- b) der Bürgermeister.

## **§ 4 Aufgaben des Stadtrats**

Die Aufgaben des Stadtrats ergeben sich aus § 4 der Hauptsatzung der Stadt Königsbrück vom 15.03.2004, Beschluss-Nr. 02-03-04.

- (1) Der Stadtrat entscheidet über
  - a) die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
  - b) den Erlass von Satzungen,
  - c) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
  - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - e) die Vorhaben außerhalb des Wirtschaftsplans,

- f) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € übersteigen,
- g) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, *wenn der Betrag im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt*,
- h) den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern,
- i) *die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall übersteigen.*

(2) Seine Aufgaben nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Verwaltungsausschuss als beschließender Ausschuss gemäß der Hauptsatzung wahr.

## **§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der *Verwaltungsausschuss* berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (2) Der *Verwaltungsausschusses* entscheidet abschließend, soweit nicht nach §§ 4 und 6 Abs. 1 der Stadtrat zuständig ist, auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 8 der Hauptsatzung, über:
  - a) die Feststellung allgemeiner Leistungsbedingungen / Lieferbedingungen,
  - b) die Ausführung des Wirtschaftsplans, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 25.000,00 € übersteigt, aber nicht mehr als 100.000,00 € beträgt,
  - c) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und im Einzelfall den Betrag von 500,00 € übersteigen, aber nicht mehr als 2.500,00 € betragen,
  - d) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 500,00 € übersteigt, aber nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
  - e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 15.000,00 € übersteigen, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall betragen.

## **§ 7 Aufgaben der Stadtverwaltung**

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrats oder des *Verwaltungsausschusses* aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrats oder des *Verwaltungsausschusses*. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrats bzw. *Verwaltungsausschusses* unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister leitet den Eigenbetrieb ehrenamtlich und stellt die ordentliche Führung des Eigenbetriebs sicher.

- (3) Der Bürgermeister kann die Verwaltungsaufgaben an Dritte übertragen.
- (4) Der Bürgermeister hat den Stadtrat und den Verwaltungsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten. Er hat insbesondere
1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans dem Stadtrat zu berichten,
  2. unverzüglich dem Verwaltungsausschuss / Betriebsausschuss zu berichten, wenn
    - a) unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
    - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen,
    - c) aus sonstigen Gründen vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

### **§ 8 Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Der Bürgermeister vertritt den Eigenbetrieb.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Bürgermeister allein unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung zeichnen die Vertreter des Bürgermeisters.

### **§ 9 Wirtschaftsjahr**

Ein Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Steuerklausel**

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Gemeinde angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.  
§ 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Führung des Eigenbetriebs "Königsbrücker Wohnungswirtschaft" vom 06.05.2002 unter Beschluss-Nr. 02-05-02 außer Kraft.

Königsbrück, den 12.06.2006

J. Loeschke  
Bürgermeister

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Führung des Eigenbetriebes „Königsbrücker Wohnungswirtschaft“**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 S. 1 des Sächs. Eigenbetriebesgesetzes (SächsEigBG) vom 19.04.1994 (GVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 01.06.2010 mit Beschluss Nr. 05-06-10 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Führung des Eigenbetriebes „Königsbrücker Wohnungswirtschaft“ vom 12.06.2006 (Beschluss Nr. 13-06-06) beschlossen:

## **§ 1**

§ 3 Verwaltungsorgane - wird wie folgt neu gefasst:

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

- a) der Stadtrat der Stadt Königsbrück,
- b) der Verwaltungsausschuss, der nach § 5 die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt,
- c) der Bürgermeister.

## **§ 2**

§ 4 Aufgaben des Stadtrates – wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus § 4 der Hauptsatzung der Stadt Königsbrück in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3**

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses – wird wie folgt geändert:

Abs. 2 e) erhält folgenden Wortlaut:

e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 20.000,00 € übersteigen, aber nicht mehr als 30.000,00 € im Einzelfall betragen,

Abs. 2 f) wird neu eingefügt:

f) die Stundung von Forderungen über 1.500,00 € von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,00 €.

#### § 4

§ 7 Aufgaben der Stadtverwaltung – wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) „Gestrichen.“

#### § 5

§ 8 – Betriebsleitung – wird neu eingefügt:

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e BetriebsleiterIn bestellt. Sie trägt den Titel „LeiterIn Eigenbetrieb ‚Königsbrücker Wohnungswirtschaft‘“.

#### § 6

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung – wird neu eingefügt:

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters.

#### § 7

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes wird § 10 und erhält folgende Fassung:

### *§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes*

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen „Betriebsleitung Königsbrücker Wohnungswirtschaft“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die beauftragten MitarbeiterInnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### **§ 8**

§ 9 Wirtschaftsjahr wird § 11 und erhält folgende Fassung:

#### *§ 11 Wirtschaftsjahr*

Ein Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

### **§ 9**

§ 10 Steuerklausel wird § 12 und erhält folgende Fassung:

#### *§ 12 Steuerklausel*

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Gemeinde angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 2 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

### **§ 10**

§ 11 Inkrafttreten wird § 13 und erhält folgende Fassung:

#### *§ 13 Inkrafttreten*

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 3, 4 Satz 1, 6 Abs. 2e), 7 Abs. 2, 8, 9, 10, 11 der Satzung vom 12.06.06, Beschluss Nr. 13-06-06 außer Kraft.

Königsbrück, d. 01.06.2010

Heiko Driesnack  
Bürgermeister